

Ersatzversorgung für Industriekunden ohne Stromliefervertrag (Lastgangmessung, Niederspannungsnetz)

Am 13. Juli 2005 ist im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist neben der sicheren und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas auch die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs. Zusätzlich werden mit dem EnWG Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts umgesetzt.

Kernstück des neuen EnWG ist die Trennung von Netzbetrieb und Strombelieferung. Die bisher zusammengefasste Anschluss- und Versorgungspflicht wurde in diesem Zuge aufgeteilt in eine Anschlusspflicht auf der Netzseite und eine Grundversorgungspflicht auf der Belieferungsseite.

Im EnWG ist sowohl die „Grundversorgungspflicht“ als auch die „Ersatzversorgung mit Energie“ geregelt.

Grundversorger ist danach jeweils das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushalte in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Die im Rahmen der Ersatzversorgung zur Verfügung gestellte Energie gilt als vom Grundversorger geliefert. Die Stadtwerke Emmendingen GmbH ist somit in der Rolle des Grundversorgers ebenfalls für die Ersatzversorgung zuständig.

Wenn Sie in Niederspannung beliefert werden, Ihr Jahresverbrauch über 10.000 kWh liegt und Sie keinen Stromlieferungsvertrag mit einem Lieferanten haben, „fallen“ Sie als Industriekunde in die Ersatzversorgung.

Die Stadtwerke Emmendingen GmbH bietet die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz" (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom-GVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl I. S. 2391) einschließlich der „Ergänzenden Bedingungen“ zur StromGVV zu den nachstehenden Bestimmungen an. Des Weiteren fließen die o. g. Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Juli 2005 in die Regelungen mit ein.

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrags des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Ersatzfolgeversorgung für Industriekunden ohne Stromlieferungsvertrag (Lastgangmessung, Niederspannungsnetz)

Sollte der örtliche Netzbetreiber keine gültige Anmeldung zur Netznutzung von einem vom Kunden gewählten Lieferanten erhalten und sollte der Kunde nach Beendigung der gesetzlichen Ersatzversorgung weiterhin dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie entnehmen, kommt zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Emmendingen GmbH ein Stromliefervertrag (Ersatzfolgeversorgung) durch schlüssiges Verhalten zustande. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern gekündigt werden.

Preise für die Ersatzversorgung / Ersatzfolgeversorgung mit 1/4h-Lastgangmessung

Das Entgelt für die Lieferung elektrischer Energie wird zuzüglich Netznutzung, Messstellenbetrieb, Konzessionsabgaben, Steuern und Umlagen mit folgenden Preiselementen berechnet:

// Preisregelung Spotmarkt (EPEX SPOT)

Arbeitspreis Energie entsprechend dem Stundenpreis an der EPEX SPOT (Auction > Day-Ahead > 60min > DE-LU)

zuzüglich Servicepreis **3,00 Cent/kWh**

zuzüglich Grundpreis je Lieferstelle **200,00 Euro/Monat**

Auf Verlangen der Stadtwerke Emmendingen GmbH leistet der Kunde eine Vorauszahlung.

Ersatzbelieferung für Industriekunden ohne Stromliefervertrag (mit Lastgangmessung oder Strombezug aus dem Mittelspannungsnetz)

Wollen Sie Strom mit einer registrierenden Lastgangmessung aus dem Mittelspannungsnetz entnehmen, und sind die Voraussetzungen der Ersatzversorgung nicht erfüllt, dann gibt es die Möglichkeit der Ersatzbelieferung durch die Stadtwerke Emmendingen GmbH. Die Ersatzbelieferung setzt den Abschluss eines Ersatzbelieferungsvertrags und auf Verlangen der Stadtwerke Emmendingen GmbH die Leistung einer Vorauszahlung voraus.

Dieser Stromliefervertrag unterliegt dann den „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden der Stadtwerke Emmendingen GmbH“, die wesentlicher Bestandteil dieses Stromliefervertrags sind.

Preise für die Ersatzbelieferung mit 1/4h-Lastgangmessung

Das Entgelt für die Lieferung elektrischer Energie wird zuzüglich Netznutzung, Messstellenbetrieb, Konzessionsabgaben, Steuern und Umlagen mit folgenden Preiselementen berechnet:

// Preisregelung Spotmarkt (EPEX SPOT)

Arbeitspreis Energie entsprechend dem Stundenpreis an der EPEX SPOT (Auction > Day-Ahead > 60min > DE-LU)

zuzüglich Servicepreis **3,00 Cent/kWh**

zuzüglich Grundpreis je Lieferstelle **200,00 Euro/Monat**

Nettopreise für Nieder- und Mittelspannung

Alle genannten Preise verstehen sich als Nettopreise, zuzüglich der Netznutzungsentgelte der Stadtwerke Emmendingen GmbH, dem Messstellenbetrieb, der Umlage des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), sowie der Umlage nach § 19 (2) Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG und der Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Stromversorgung nach Abschluss des Liefervertrags durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Verminderung von Steuern, Abgaben oder Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen vorgegebenen Belastungen, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen.

Auf den sich hieraus ergebenden Gesamtbetrag ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.

Ermäßigte Steuern, Abgaben oder Umlagen für Nieder- und Mittelspannung

Sofern der Kunde Ermäßigungen bei Steuern, Abgaben oder Umlagen in Anspruch nehmen möchte, obliegt es dem Kunden, der Stadtwerke Emmendingen GmbH rechtzeitig die erforderlichen Nachweise im Original vorzulegen. Der Kunde wird der Stadtwerke Emmendingen GmbH unverzüglich über sämtliche Umstände informieren, die für die Fortgeltung der Ermäßigung von Bedeutung sein können.

Abrechnung für Nieder- und Mittelspannung

Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt monatlich.

Vorauszahlung für Nieder- und Mittelspannung

Der Kunde leistet eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe. Die Vorauszahlung ist jeweils zum 5. eines Monats fällig, frühestens aber zum Lieferbeginn. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird vom Lieferanten für jeden Monat nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt der Lieferant den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Liefermonat, und das voraussichtlich zu zahlende Entgelt. Die Vorauszahlung wird mit der Abrechnung für den Zeitraum, für den die Vorauszahlung erhoben wurde, verrechnet. Der Lieferant wird dem Kunden Nachforderungen in Rechnung stellen und etwaige Überschüsse auskehren.